

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 245/10 B

L 10 U 938/08 (LSG Baden-Württemberg)
S 9 U 4692/03 (SG Stuttgart)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

..... ,

g e g e n

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft,
Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Oktober 2010 durch
den Richter Dr. B e c k e r - Vorsitzender - sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 22. Juli 2010 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1, § 169 SGG). Der Beschluss bedarf keiner Begründung, da diese nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG). Der Senat beschränkt sich deshalb auf folgende Hinweise:
- 2 Der Kläger rügt als Verfahrensmangel, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), das LSG habe einen Verfahrensfehler dadurch begangen, dass es entgegen dem schriftsätzlich gestellten Antrag des Klägers
 - Prof. Dr. F. nicht zur mündlichen Verhandlung geladen habe,
 - nicht von Amts wegen ein Obergutachten des psychiatrischen Fachgebiets eingeholt habe,
 - ein solches auch nicht nach § 109 SGG eingeholt habe.
- 3 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung des § 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweismwürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Verfahrens von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn der Kläger sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 4 Nach Sinn und Zweck dieser Vorschrift ist das Übergehen eines Beweisantrages nur dann ein Verfahrensmangel, wenn das LSG vor seiner Entscheidung darauf hingewiesen worden ist, dass ein Beteiligter die Amtsermittlungspflicht des Gerichts noch nicht als erfüllt ansieht. Zumindest bei rechtskundig vertretenen Beteiligten muss der Beweisantrag in der abschließenden mündlichen Verhandlung gestellt oder aufrechterhalten worden sein (sog Warnfunktion des Beweisantrags). Dass der Kläger einen prozessordnungs-gemäßen Beweisantrag nicht nur schriftsätzlich gestellt, sondern auch bis zuletzt in der mündlichen Verhandlung aufrechterhalten hat, hat er in der Beschwerdebegründung aber nicht aufgezeigt (*zu den Begründungsanforderungen insoweit BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 21 RdNr 6; BVerfG SozR 3-1500 § 160 Nr 6*).
- 5 Die Rüge, das LSG habe § 109 SGG verletzt, ist gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG ausgeschlossen.
- 6 Soweit der Kläger rügt, Prof. Dr. F. sei zum Termin zu laden gewesen, steht die Ladung eines Sachverständigen zum Termin im Ermessen des Gerichts (§ 118 Abs 1 SGG iVm § 411 Abs 3 ZPO). Insoweit hätte es zur Darlegung des Verfahrensmangels der Erläuterung bedurft, warum das Ermessen des LSG vorliegend auf eine Ladung des



Sachverständigen reduziert gewesen sein könnte. Falls er wegen nicht erfolgter ergänzender Befragung sinngemäß eine Verletzung des rechtlichen Gehörs hat geltend machen wollen (*vgl. auch BSG, Beschluss vom 13.9.2005 - B 2 U 5/05 B*), kann dies ebenfalls nicht zur Zulassung der Revision führen, da er sachdienliche Fragen oder klärungsbedürftig gebliebene Punkt nicht bezeichnet hat.

- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

